

Abwasserabgabensatzung – AAS –
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Abwasseranlage des Landkreises Harburg

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die unten folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (GVBl. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Harburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.02.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014.
- (2) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Kanalbaubeiträge).
 - b) Benützungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung (Kanalbenützungsgebühren).
 - c) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

KANALBAUBEITRAG

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal von der Sammelleitung bis zum Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) in den Fällen des § 96 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes der Nutzungsberechtigte nicht zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichtet werden kann.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar oder besteht wegen der Besonderheiten der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit in der Baulichkeit kein Vollgeschoss, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) Bei Grundstücken, die teilweise sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB als auch teilweise innerhalb eines im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- c) Bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes und/oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, soweit nicht e) eingreift.
- d) Bei Grundstücken, die nicht unter f) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit nicht e) eingreift.
- e) Bei Grundstücken, die über die sich nach c) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle d) letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
- f) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Kleingartenanlagen und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 50 % der Grundstücksfläche.
- g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Mülldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- h) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz, Kleingartenanlage oder Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, Wald oder die Nutzung als private Grünfläche innerhalb von Wildtierparks festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.
- i) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.
- j) In den Fällen h) und i) werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze

überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossenen Baulichkeiten herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Straße im Sinne dieser Satzung sind sowohl die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, als auch solche nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den anliegenden Grundstücken die Bebaubarkeit vermitteln können.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, die darin festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und darin die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, in Gewerbe- oder Industriegebieten die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte, höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- c) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, darin weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt sind, die darin festgesetzte, durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- d) abweichend von a), b) oder c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn
 - aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) und c) überschritten wird,
 - die vorhandene Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) und c) übersteigt,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) soweit kein Bebauungsplan bzw. keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan bzw. in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nicht abzuleiten sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse. Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- cc) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber die Zahl von einem Vollgeschoss,
- dd) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, sofern cc) nicht greift, die Zahl der Vollgeschosse der jeweils angeschlossenen Baulichkeit.
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Kleingartenanlagen und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- h) Kirchengebäude gelten als eingeschossiges Gebäude.
- i) Gibt es auf dem Grundstück mehrere Baulichkeiten gilt für das Grundstück als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der Vollgeschosse der Baulichkeit mit den meisten Vollgeschossen. Abweichend davon gilt, soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht, worin die Zahl der Vollgeschosse festsetzt wird und worin für abgegrenzte Teilflächen des Grundstückes eine unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse festsetzt wird, die darin jeweils für die Teilfläche festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nur für die jeweilige Teilfläche des Grundstückes, soweit nicht d) greift.

§ 5

Beitragssatz

Der Kanalbaubeitrag beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche **11,33 EUR**.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals vor dem Grundstück einschl. der Herstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Haftung

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

KANALBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ableszeitraum (Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z. B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.
- c) die bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung nach dieser Messung im letzten abgelaufenen Ableszeitraum (Vorjahr) tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Landkreis unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Hat die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder gar nicht angezeigt, wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung der im Vorjahr eingeleiteten Menge geschätzt.

(4)

- a) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, falls der Wasserversorgungsträger dem Landkreis die entsprechenden Angaben wegen fehlender Ablesedaten nicht übermitteln kann. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht fristgerecht mitteilt.
- b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) dem WBV termingerecht mitteilt.

Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 4 b) Satz 1 entsprechend.

Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die fest- und frostsicher auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen.

Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei.

Der Antrag kann bis zum 07.01. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesestermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 8 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,97 Euro**.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für

die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Entsteht die Gebührenpflicht in der ersten Hälfte eines Monats, so gilt dieser voll als Erhebungszeitraum, beginnt sie in der zweiten Hälfte, so zählt der Erhebungszeitraum erst vom folgenden Monat an. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.

Die eingeleiteten Jahreswassermengen (§ 13, Absätze 2 - 5) sind prozentual entsprechend der Zeitanteile umzurechnen, wenn die Zählerstände bei Entstehung der Gebührenpflicht nicht abgelesen wurden.

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Ändern sich Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag nicht, gilt der Heranziehungsbescheid auch für künftige Erhebungszeiträume.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 lit. a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird vom Landkreis durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraums festgesetzt. Sofern der Festsetzungsbescheid über die Abschlagszahlungen nach dem 01.02. des laufenden Jahres bekannt gegeben wird, wird zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen jeweils der auf drei Monate entfallende Betrag fällig. Ein verbleibender Differenzbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Werden angeforderte Abschlagszahlungen nachträglich geändert, ist die vorstehende Fälligkeitsregelung analog anzuwenden.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig; ansonsten werden Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Eine Verrechnung kann seitens des Landkreises auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Forderungen vorgenommen werden.

- (6) Der Landkreis hat gemäß § 12 Abs. 1 NKAG den Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) und das Wasserwerk Stelle beauftragt, in seinem bzw. ihrem Versorgungsbereich die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Anmahnung säumiger Beträge.

Zusätzlich führt der WBV diese Tätigkeiten auch im Versorgungsbereich der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf, der Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf und der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt im Auftrag des Landkreises Harburg durch.

Der WBV und das Wasserwerk Stelle sind berechtigt, in einem Schreiben neben der privatrechtlichen Trinkwasserentgeltabrechnung den rechtlich selbstständigen Abwassergebührenbescheid als Beauftragter des Landkreises auszufertigen und dieses Schreiben zu versenden.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Träger von Wasserversorgungseinrichtungen sind dem Landkreis gegenüber verpflichtet, zur Feststellung der Abwassermenge nach § 13 Abs. 2 a) die Verbrauchsgrundlagen ihrer Abnehmer mitzuteilen bzw. über Datenträger bekanntzugeben. Dies gilt entsprechend auch für § 13 Abs. 5 Satz 3 und § 13 Abs. 4 b) Satz 2.

Die Abgabepflichtigen haben dies zu dulden.

Die Träger der Wasserversorgungseinrichtungen und der Landkreis dürfen zur Ausführung dieser Satzung die zur Ermittlung, Erhebung und Festsetzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Datengruppen gemäß §§ 9 und 10 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) wie z.B. Vor-, Zuname und Anschrift des Eigentümers sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten (§ 3 NDSG).

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen (u. a. auch Wassereigenversorgungsanlagen, Wasserzähler gemäß § 13 Abs. 4 b und Abs. 5, Abläufe in befestigten Stellflächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert (z.B. auch Zählerwechsel) oder beseitigt werden. Durch Zwischenzähler nachgewiesene Mengen werden nur anerkannt, wenn ihr Einbau unverzüglich angezeigt wurde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt.
2. entgegen § 13 Abs. 4 Messeinrichtungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Landkreises neu installiert oder verändert.
3. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass der Landkreis an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
5. entgegen § 17 Abs. 4 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
6. entgegen § 17 Abs. 5 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
7. entgegen § 17 Abs. 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

§ 19

Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

(1) Wird

- a) für ein Grundstück auf Antrag des Eigentümers zusätzlich zu dem bereits vorhandenen ersten Grundstücksanschluss ein weiterer Grundstücksanschluss oder
- b) für ein von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilten Grundstück, welches nach der Teilung keinen Grundstücksanschluss mehr hat, ein Grundstücksanschluss

hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) § 6 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch für die Herstellung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses. Die übrigen Erstattungsansprüche entstehen jeweils mit dem Abschluss der Arbeiten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

(4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20

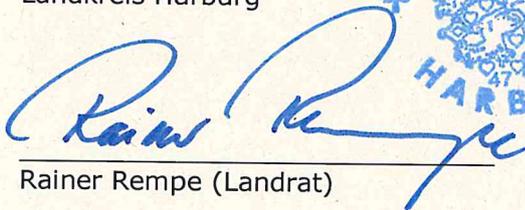
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Vom 01.01.2022 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 18.12.2014 in der Fassung der ersten, zweiten, dritten und vierten Änderungssatzung nur noch auf Gebührenveranlagen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2018, 2019, 2020 bzw. 2021 beziehen.

Winsen/Luhe, den
Landkreis Harburg

20.12.21



Rainer Rempe (Landrat)

